



# Satzung

## des Traditions- und Kavallerie-Reitsportvereins „Deutscher Kavallerieverband e.V.“

### § 1

#### Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Traditions- und Kavallerie-Reitsportverein trägt den Namen „Deutscher Kavallerieverband“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Memmingen führt er den Namenszusatz e.V. Der Sitz des Vereins ist Günzburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Ausbildungszentrum befindet sich in Bad Langensalza/Zimmern.

### § 2

#### Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

##### 1. Gemeinnützigkeit

Der Traditions- und Kavallerie-Reitsportverein „Deutscher Kavallerieverband e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

##### 2. Zweck des Vereins ist:

- 2.1. die nationale und internationale Repräsentation der deutschen Kavallerievereine und historischen Reitgruppen
- 2.2. die Förderung und Pflege internationaler Kontakte und Verbindungen zwischen Kavallerievereinen und historischen Reitgruppen insbesondere in Nachbarländern und innerhalb der Europäischen Union
- 2.3. die Förderung des Kavalleriereitsports (gebrauchsorientiertes Dressur- und Springreiten, Formationsreiten, Geländereiten, Langstreckenreiten, Orientierung im Gelände, Waffenübungen zu Pferd mit Lanze, Blankwaffe, Pistole und Karabiner zum Zweck der Vorführung vor Publikum und zur Durchführung von Wettbewerben, wettkampforientiertes Mounted Shooting, Verwendung historischer Reitausrüstung)
- 2.4. die Förderung der Jugend- und Nachwuchsarbeit
- 2.5. die Abhaltung von kavalleristischen Sport- und Traditionsveranstaltungen und Vorführungen vor Publikum



- 2.6. die Teilnahme an und Förderung von Living History und Reenactment-Veranstaltungen im In- und Ausland
  - 2.7. die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen des Kavalleriereitsports
  - 2.8. die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und Nutzung von Pferde
  - 2.9. die Förderung eines partnerschaftlichen Umgangs mit dem Pferd
  - 2.10. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft im Rahmen des Kavalleriereitsports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden
  - 2.11. die Pflege von Kameradschaft und Tradition sowie die Ehrung der Veteranen und Kriegssopfer innerhalb deutscher und internationaler Kavallerieverbände
  - 2.12. die Pflege und Erhaltung von Denkmälern und Erinnerungsstücke der deutschen Kavallerie
  - 2.13. die Zur-Verfügung-Stellung von Literatur und Weitergabe von Wissen über die Kavallerie
  - 2.14. die aktive Erforschung der Geschichte und der Reitausbildung der Kavallerie
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch das Tätigwerden zu in Ziff. 2 genannten Zwecken.

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche Personen ab dem 16. Lebensjahr, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und Fördermaßnahmen (Nachwuchs- und Jugendförderung). Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
3. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
4. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

### **§ 4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres gegenüber dem Vorstand schriftlich kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es



- gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
- seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch eine schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im Voraus zu Beginn des Geschäftsjahres zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand und
- der Beirat.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert, oder von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung oder wenn das Mitglied diesem zustimmt, durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich oder auf elektronischem Weg beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließt.



5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 8**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern
- die Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstandes
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- die Anträge nach § 3 Abs. 2, Abs. 4 und § 7 Abs. 4 dieser Satzung

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.

## **§ 9**

### **Vorstand**

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
  - der Vorsitzende
  - der stellvertretende Vorsitzende
  - der Kassenwart
  - der Schriftführer
  - der Ausbildungsleiter
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl



durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
8. Der Vorsitzende kann ebenso wie der Kassenwart im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs einzelne Rechtsgeschäfte bis zur Höhe von 1.000,- € allein vornehmen. Alle weiteren Geschäfte bedürfen eines Beschlusses des Vorstands.

## **§10 Beirat**

1. Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben. Die Mitglieder des Beirats werden durch Beschluß des Vorstands berufen. Die Mitgliedschaft im Beirat kann von vorneherein befristet sein oder mit dem Ablauf bestimmter Tätigkeiten automatisch enden.
2. Die Anzahl der Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand durch Beschluss festgelegt.
3. Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
- die Führung der laufenden Geschäfte.
- Berufung und Abberufung des Beirats.

## **§ 12 Vergütung von Vereinsmitgliedern**

Der Vorstand und der Beirat sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für die Mitglieder beschließen, die im gemeinnützigen Bereich tätig sind.



### **§ 13 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an den Reit- und Fahrverein Günzburg e.V., Ludwig-Heilmeier-Str. 2, 89312 Günzburg sowie an den Reit- und Fahrverein „Drei Tannen“ Zimmern e.V., Netzbornstraße 72c, 99947 Bad Langensalza, OT Zimmern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Gotha, 30. September 2012